

## **Informationen zu Gerichtsverhandlungen und Schutzvorkehrungen an den hessischen Arbeitsgerichten wegen der Corona-Pandemie**

Die Corona-Pandemie erfordert an den hessischen Arbeitsgerichten und dem Hessischen Landesarbeitsgericht **erhöhte Schutz- und Hygieneanforderungen**. Der Gerichtsbetrieb ist nicht geschlossen. Es finden mündliche Verhandlungen statt. Bitte nehmen Sie deshalb die folgenden Hinweise zur Kenntnis.

### **I.**

#### **Informationen zu Gerichtsverhandlungen und für Prozessbevollmächtigte:**

An den **hessischen Arbeitsgerichten** und am **Hessischen Landesarbeitsgericht** werden regelmäßig mündliche **Verhandlungen** durchgeführt. Dies macht besondere Maßnahmen notwendig, um einen **geordneten und funktionierenden Sitzungsbetrieb** sicherzustellen. Größere Ansammlungen von Personen vor und in den Sitzungssälen müssen vermieden werden. Es ist das Ziel aller Arbeitsgerichte und des Hessischen Landesarbeitsgerichts, unter Beachtung der geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen den Anliegen der rechtssuchenden Parteien Fortgang zu geben.

Beachten Sie darüber hinaus die jeweils am Eingang eines Gerichts ausgehängten örtlichen **Hausverfügungen**. In diesen Hausverfügungen ist aktuell geregelt, ob und welche Zugangsbeschränkungen wegen der Corona-Pandemie gelten.

In den Gebäuden der hessischen Arbeitsgerichte besteht für alle Personen die Verpflichtung, eine **Schutzmaske des Standards**

### **FFP2**

(oder vergleichbar) ohne Ausatemventil zu tragen.

Das Tragen einer **medizinischen Schutzmaske**, die nicht den vorgenannten Standards entspricht (z.B. OP-Maske), **ist nicht ausreichend**.

Personen, die nach § 2 Abs. 2 CoSchuV von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske befreit sind, müssen dies bei der Eingangskontrolle dem Sicherheitsdienst gegenüber anzeigen und nachweisen. Erforderlich ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Bitte nehmen Sie auch unbedingt die Hinweise zur Kenntnis, die zusätzlich auf den **Internetseiten der einzelnen Arbeitsgerichte** für das jeweilige Gericht veröffentlicht werden.

Es finden **Eingangskontrollen** statt.

**Personen, die von einem Rechtsstreit betroffen sind und durch eine/n Prozessbevollmächtigte/n vertreten werden**, müssen nur dann zu einer mündlichen Verhandlung erscheinen, wenn sie dazu persönlich geladen wurden. Wer nicht verpflichtet ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann dies weiterhin freiwillig tun. Er/Sie sollte aber mit seinem Prozessbevollmächtigten oder seiner Prozessbevollmächtigten überlegen, ob es erforderlich ist. Die Gerichte sind darauf eingestellt, dass es notwendig sein kann, eine Verhandlung kurz für telefonische Rückfragen zu unterbrechen.

**Zeugen** müssen erscheinen, wenn sie geladen sind. Ob diese Pflicht im Einzelfall wegen der Corona-Pandemie nicht besteht, kann nur individuell durch die zuständigen Kammern entschieden werden.

## II.

### **Zusätzliche Informationen für alle rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger:**

Wenn Sie nicht an einer Gerichtsverhandlung teilnehmen wollen, bitten wir Sie, dass Sie sich vorrangig nur telefonisch oder schriftlich an das örtliche Arbeitsgericht oder das Hessische Landesarbeitsgericht wenden. Persönliche Vorsprachen sind auf das absolut Notwendige zu reduzieren. Über die Öffnungszeiten der **Rechtsantragsstellen** der Arbeitsgerichte informieren Sie sich bitte auf den **Internetseiten des jeweiligen Arbeitsgerichts**. Dort finden Sie auch Vordrucke für Klagen und Anträge sowie weitere Informationen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung und Ihr Verständnis!